

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Urteil des 2. Senats vom 26. Januar 2000 - 2 A 441/98.A

Orientierungssätze:

1. Der Antragsteller begehrt Abschiebungsschutz. Der Antragsteller gibt an, im Zusammenhang mit homosexueller Betätigung von den Pasdaran festgenommen und auch gefoltert worden zu sein. Fluchtauslösend sei gewesen, dass sein Freund festgenommen worden sei, dabei sei bei diesem alles durchsucht worden. Es sei davon auszugehen, dass hierbei auch ein Videofilm über ihre sexuelle Beziehung, den der Antragsteller und sein Freund gedreht hätten, gefunden worden sei.
2. Die Berufung ist begründet. Dem Antragsteller ist Abschiebungsschutz nach AuslG § 51 Abs. 1 zu gewähren. Der Senat ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Antragsteller im Iran wegen seiner homosexuellen Veranlagung von politischer Verfolgung betroffen war und bei einer Rückkehr in den Iran vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist.
3. Auf Grund eines Sachverständigengutachtens hat der Senat an der schicksalhaften und irreversiblen homosexuellen Veranlagung des Antragstellers keine Zweifel. Der Antragsteller war wegen dieser Veranlagung im Iran auch Verfolgungsmaßnahmen von asylerheblichem Gewicht ausgesetzt. Der Senat führt im Einzelnen aus, warum das Vorbringen des Antragstellers nach seiner Ansicht als glaubhaft anzusehen ist.
4. Der Antragsteller hat hiernach den Iran als politisch Verfolgter verlassen. Er hat befürchtet, wie sein Freund festgenommen zu werden und Maßnahmen von asylerheblichem Gewicht erleiden zu müssen, wie er sie bereits erlebt hatte. Der Senat begründet die Asylerheblichkeit der Maßnahmen im Einzelnen und führt des Weiteren aus, dass nicht gesagt werden könne, der iranische Staat müsste sich das Verhalten der Pasdaran nicht zurechnen lassen. Berichte darüber, dass staatliche Stellen gegen Menschenrechtsverletzungen durch die Pasdaran eingeschritten sind, finden sich in den Erkenntnisquellen nicht. Es wird vielmehr betont, dass die Pasdaran "eine einflussreiche und schwer kontrollierbare Größe" seien. Das Gericht verweist zudem auf die Tatsache, dass der Antragsteller bei seinen homosexuellen Aktivitäten aufgefallen sei und hierfür im Iran schwere Strafen bis zur Todesstrafe vorgesehen seien. Der Senat kommt nach Auswertung der ihm vorliegenden Erkenntnisse für den vorliegenden Fall zum Schluss, dass der Antragsteller vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist.
5. Auf die Berufung des Antragstellers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen aufgehoben. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland (Bundesamt) wird unter teilweiser Aufhebung des streitgegenständlichen Bundesamtsbescheids verpflichtet festzustellen, dass im Falle des Antragstellers die Voraussetzungen des AuslG § 51 Abs. 1 hinsichtlich des Iran vorliegen.

Zit: Amnesty International Gutachten 1997-02-17 an VG Minden
Deutsches Orient-Institut <Hamburg> Gutachten 1997-07-08 an VG Hamburg
Deutsches Orient-Institut <Hamburg> Gutachten 1999-05-21 an VG Braunschweig
Deutsches Orient-Institut <Hamburg> Gutachten 1999-01-28 an. VG Schleswig
Deutschland / Auswärtiges Amt Lagebericht 1999-04-20 Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Iran
Vergleiche BVerwG 15. März 1988 9 C 278/86
Vergleiche BVerwG 18. Februar 1992 9 C 59/91
Vergleiche BVerwG 3. November 1992 9 C 21/92
Vergleiche BVerwG 13. Januar 1993 9 B 338/92
Vergleiche BVerwG 18. Februar 1997 9 C 9/96
Vergleiche OVG Bremen 18. Mai 1999 1 A 33/99.A
Vergleiche OVG Bremen 19. Mai 1999 2 BA 82/94
Vergleiche VG Gelsenkirchen 2. Juni 1999 5a L 1209/99.A
Vergleiche VG Schleswig 29. Januar 1998 9 C 1099/97(91)
Vergleiche VGH Kassel 30. November 1998 9 UE 1592/95